

Einzelsatzung

über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75 – Südlich der Moorstraße und östlich des Bergweges –

Satzung vom 26.04.1990

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11. 1987 (Nds. GVBl. S. 214), und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.09.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.1989, hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung vom 26.04.1990 folgende Einzelsatzung beschlossen:

Die Stadt Lohne hat die Planstraßen A – I im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 75 – Südlich der Moorstraße und östlich des Bergweges –
als verkehrsberuhigte Wohnstraßen hergestellt.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.09.1987 wird festgestellt, dass die Anbaustraßen A – I im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75 im Eigentum der Stadt Lohne stehen und über die Teileinrichtungen Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung und Ausgestaltung des Straßenkörpers als Mischfläche (Kombination aus Fahrbahn, Gehwegen und Parkflächen; Anlegung von Bauminseln) verfügen. Mit diesem Teileinrichtungsprogramm sind die Anbaustraßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75 endgültig hergestellt.

Die Teileinrichtungen sind entsprechend dem Ausbauprogramm gemäß § 10 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.09.1987 fertiggestellt worden, wobei die Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau zur Aufnahme des Fahrzeug-, Fußgänger- und ruhenden Verkehrs in Betonsteinpflaster niveaugleich hergestellt wurde. Die Bauminseln in der Verkehrsfläche sind angelegt und bepflanzt.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Lohne unberührt.

Lohne, den 27.04.1990

gez. (Göttke-Krogmann)
Bürgermeister

(Siegel)

(Niesel)
Stadtdirektor